



# WOHNUNGSEIGENTÜMERGEMEINSCHAFTEN (WEG):

So funktioniert der Zugang zur Bundesförderung für Energieberatung und effiziente Gebäude.

## Gemeinschaftseigentum

Eigentum, das allen Eigentümerinnen und Eigentümern gemeinsam gehört, z.B. zentrale Heizungsanlage und Fassade.

## Sondereigentum

Eigentum, das nur einer Eigentümerin bzw. einem Eigentümer gehört, z.B. die eigene Wohnung.

Wer kann einen Antrag für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) stellen? →

- Eine Verwalterin bzw. ein Verwalter der WEG oder eine vertretungsberechtigte bevollmächtigte Person.
- Bei Vorhaben am Gemeinschaftseigentum ist der Antrag gemeinschaftlich durch eine WEG zu stellen.

- Nur Eigentümer bzw. Eigentümerinnen des Sondereigentums, entweder eigenständig oder zusammen über die WEG.

Wie wird der BEG-Antrag gestellt? →

- Gemeinschaftlicher Antrag auf Grundlage entsprechender WEG-Beschlüsse.
- Bei Zuschussvariante muss ein WEG-Beschluss vorliegen\*.

- Gesonderter Antrag für Maßnahmen am Sondereigentum oder gemeinschaftlicher Antrag über die WEG.

Wie wird der Antrag für den individuellen Sanierungsfahrplan (iSPF) bei der Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW) gestellt? →

- Immer für das gesamte Gebäude. Es wird keine Unterscheidung in Gemeinschafts- oder Sondereigentum gemacht.
- Durch Energieberater- bzw. -beraterin aus Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energieeffizienzexperten.de](http://www.energieeffizienzexperten.de).

**Förderungsanträge für beide Programme werden separat gestellt.**

**Förderung und Beantragung einer fachlichen, energetischen Planung/Baubegleitung erfolgt im Rahmen der BEG.**

\* z.B. eine Vollmacht der Eigentümer und Eigentümerinnen, eine Verwaltungsbestellung inkl. Angabe eines aktuell gültigen Beststellungszeitraums. Es gilt zudem der Beschluss der Eigentümerversammlung zur Vertreterbestellung bzw. geplanten Maßnahme.